Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 29 (1967)

Heft: 7

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsfragen

Baggermiete mit Baggerführer

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Bauunternehmer mietete, um einen Aushub zu besorgen, einen Raupenbagger. Der Baggerführer wurde durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Ein Angebot des Vermieters, den Bagger zur Baustelle zu führen, lehnte der Bauunternehmer ab. Er hatte bereits einen Transportunternehmer mit dieser Aufgabe betraut. Dieser entsandte einen Lastwagenführer mit einem Lastwagen und einem Tiefgangwagen. Letzterer gehörte aber dem Bauunternehmer. Der Baggerführer verlud den Bagger auf den Tiefgangwagen und nahm dann neben dem Lastwagenführer Platz. Auf der Fahrt geriet der Bagger unvermerkt ins Rutschen und stürzte seitwärts auf die Strasse.

Der Baggervermieter klagte vor dem Handelsgericht des Kantons St. Gallen mit Erfolg gegen den Bauunternehmer auf Ersatz des 9000.— Franken übersteigenden Schadens. Das Handelsgericht machte diesen aus der Miete verantwortlich; Artikel 271 des Obligationenrechtes (OR) verpflichtet den Mieter, den Mietgegenstand unter Vorbehalt der dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechenden Abnützung im Zustande zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat.

Die Rechtsnatur des Vertrages

Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes entschied auf Berufung des Bauunternehmers hin, dass derselbe zwar — mangels Frachtlohnversprechen — nicht Frachtführer war und daher auch nicht als solcher haftet. Anderseits handelte der Baggervermieter auch nicht etwa in Ausübung eines Werkvertrages, obschon er für den Aushub mehr als nur das Werkzeug, nämlich einen Arbeiter, zur Verfügung gestellt hatte. Der Vermieter hatte aber keineswegs das Besorgen des Aushubs übernommen. Er handelte vielmehr eindeutig bloss als Vermieter des Baggers. Dabei spielt es keine Rolle, ob — wie auch schon — das Stellen eines Baggerführers eine untergeordnete, die Natur des Rechtsverhältnisses nicht beeinflussende Nebenleistung des Vermieters darstellt, oder ob darin ein Vertrag besonderer Art, ein Dienstverschaffungsvertrag, zu erblicken ist. Denn das Ergebnis ist hier dasselbe.

Als Mieter haftet der Bauunternehmer im bereits erwähnten Ausmasse, sofern er nicht beweist, dass der Schaden unverschuldet, also trotz pflichtgemässer Sorgfalt, entstand. Nach Artikel 101 OR haftet er dabei für das Verhalten einer Hilfsperson wie für eigenes. War das Stellen eines Baggerführers der Miete untergeordnet, so wurde der Baggerführer Hilfsperson des Mieters, dem er unterstand. Dass er in einem Dienstverhältnis zum Vermieter stand, ändert nichts daran.

War aber der Baggerführer gesondert zur Verfügung gestellt worden, so haftet der Vermieter nur für seine Eignung, Bagger zu führen. Im übrigen wird der Baggerführer ebenfalls Hilfsperson des Bauunternehmers, dem er zur Verfügung gestellt wird, und zwar von der Uebergabe des Baggers an den Mieter an.

Auch der Lastwagenführer war Hilfsperson des Auftrag gebenden Bauunternehmers. Nach der im Baugewerbe üblichen Praxis oblag diesem das Verladen des Baggers. Der Vermieter hatte ihn nur bereit zu stellen.

Da nun die Hilfspersonen, für die der Bauunternehmer haftet, als ob er selber gehandelt hätte, die nötige Sorgfalt nicht anwandten, wurde er schadenersatzpflichtig. Mangels Beweises, dass ihn kein Verschulden trifft, ist er auch für mangelnde Eignung des Tiefgangwagens verantwortlich (Artikel 97 OR über die gehörige Vertragserfüllung). Die Brücke des Tiefgangwagens war nun hier bloss teilweise mit Brettern belegt, auf denen zum Teil gefrorene Erde lag. Die eisernen Raupen des Baggers kamen zum Teil auf die Eisenbalken der Ladebrücke zu stehen. Trotzdem also bei Gefahr des Gleitens der Ladung gefahren wurde, unterliess der Baggerführer eine bessere Befestigung des Baggers, und der Lastwagenführer drang nicht darauf. Trotz bombierter Strasse sah sich der Baggerführer unterwegs nicht nach

dem Bagger um. Das war mehrfache gröbliche Unsorgfalt.

Die Beteiligung des Vermieters

Das verhindert eine Ermässigung der Ersatzpflicht, die der Richter nach herrschender Rechtsprechung nur bei leichter Fahrlässigkeit ausspricht, auf Grund der Bemessung des Verschuldens. Hingegen wurde der Tatsache, dass die hauptschuldige Hilfsperson ausgerechnet vom klagenden Vermieter gestellt wurde, nach Recht und Billigkeit vom Bundesgericht dadurch Rechnung getragen, dass die Schadenersatzpflicht auf zwei Drittel des Schadens herabgesetzt wurde. Dr. R.B.

In einem Raum, sei er verschlossen oder ungenügend lüftbar, nie einen Motor laufen lassen.

Zeichnung: «Il Trattorista», Bologna.

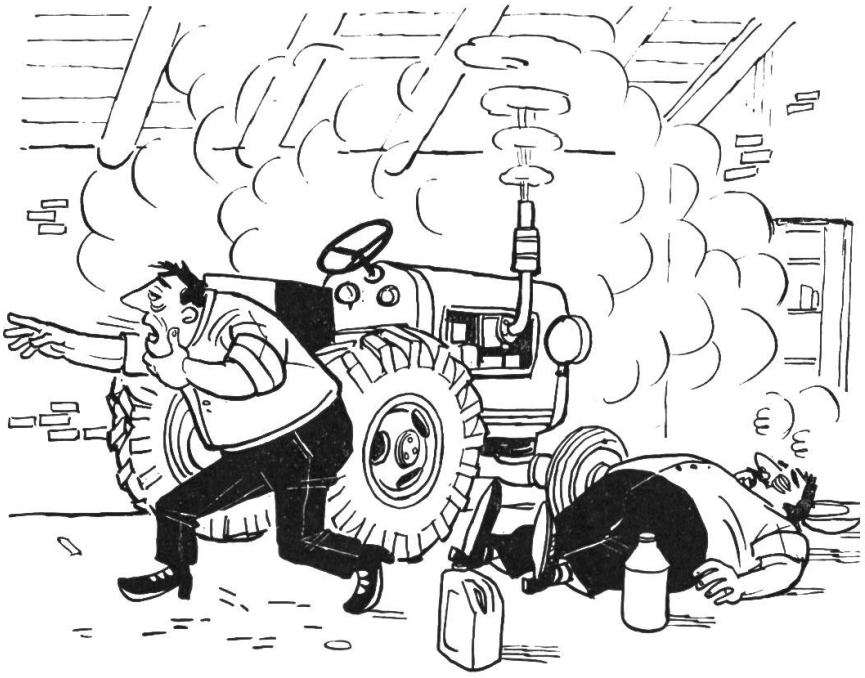

Mit Humor geht's besser

Kuh angeschlossen an Pipe-line

Der Sinn für das Rationalisieren greift immer mehr durch.
Da es sich um eine Schwarz-weiss-Aufnahme handelt, haben die schwarzen Flecken am Fell der Kuh natürlich nichts mit einer bestimmten Viehrasse zu tun. Wir machen diese Feststellung, damit man uns nicht verdächtigt, verbotene Propaganda zu betreiben.

Zeichnung: «Landbouw mechanisatie», Wageningen